



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Ahlen
FB 6
Südstraße 41
59227 Ahlen

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 16. Januar 2020
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-21
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Bebauungsplan 014. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 06.01.2020 6.6.2-Ka

Sehr geehrter Herr Kampmann,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planungsraum erhalten Sie
folgende Hinweise:

Das o. a. Änderungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle
verliehenen Bergwerksfeld „Anneliese I“ im Eigentum der RAG
Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Steinkohlenbergbau hat im Plangebiet nach den hier vorliegenden
Unterlagen bisher nicht stattgefunden.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Felde-
eigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle
ichgleichwohl, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche
Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem
Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. berg-
schadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/-Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.

In den hier vorliegenden Unterlagen (Grubenbildern) ist im Bereich der Planfläche einwirkungsrelevanter Strontianitbergbau ebenfalls nicht dokumentiert. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken vorgetragen.

Ich weise nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Planfläche über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM RWTH“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis RWTH Aachen.

Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass



Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Verfahrens erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen



Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schneider)